

Besondere Bedingungen für Cloud und WebApps

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn Software von Meffert auf Zeit gemietet und diese durch Meffert in der Cloud bereitgestellt wird.

Stand: 01.05.2018

§ 1. Gegenstand und Inhalt der Vertragsbeziehung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen, die die Nutzung von Meffert Software GmbH & Co. KG (im folgenden „Meffert“ genannt) entwickelten Softwareprodukten sowie weiteren Produkten anderer Hersteller einer Einzelperson, GbR oder sonstigen Handelsgesellschaft oder juristischen Person (im folgenden „Kunde“ genannt) ermöglicht.
2. Der Kunde erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, Software, die auf einem zentralen Server in einem Rechenzentrum in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union gehostet ist (im Folgenden „Partner-Rechenzentrum“ genannt), zu nutzen. Es handelt sich dabei lediglich um Gebrauchsüberlassungen (Miete), eine Eigentumsübertragung findet nicht statt.
3. Der Inhalt des Vertrages zwischen Meffert und dem Kunden wird durch die individuelle Auswahl der von Meffert angebotenen Produkte im Auftrag des Kunden unter Verweis auf die Leistungsbeschreibung in der *Produktinformation*, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meffert (jeweils abrufbar unter meffert.de/agreements) konkretisiert.
4. Meffert ermöglicht die Erreichbarkeit der angebotenen Dienste über das Internet, die Aufrechterhaltung von Lauffähigkeit und Systemaktualität der zu Grunde liegenden Server, die Nutzung der Meffert-Software in der jeweils aktuellen Version sowie der vereinbarten Dritt-Software.
5. Die Schaffung der Telekommunikationsvoraussetzungen zur Nutzung der von Meffert bereitgestellten Software sowie die Entrichtung der dabei möglicherweise anfallenden Telekommunikationsentgelte obliegen dem Kunden.

§ 2. Nutzungsrecht

1. Durch diesen Vertrag überträgt Meffert dem Kunden das persönliche, nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von Meffert auf Dritte übertragbare Recht, die im individuellen Auftrag des Kunden näher spezifizierte Hard- und Software während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen (im Folgenden „Lizenz“ genannt), wobei alle Urheberrechte an der Software bei Meffert bzw. den jeweiligen Herstellern verbleiben.
2. Ein Einsatz der Software auf eigenen Rechnern des Kunden oder anderen als den von Meffert zur Verfügung gestellten oder in einem eigenen bzw. Meffert-fremden Netzwerk ist nur zulässig, wenn dies im Individualvertrag zwischen dem Kunden und Meffert ausdrücklich vereinbart ist.
3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Er ist nicht berechtigt, mit entsprechenden Hard- oder Softwareprodukten den Quellcode der Lizenzsoftware zu entschlüsseln.
4. Im Übrigen sind die Lizenzbestimmungen der Dritthersteller für die Verwendung der durch Meffert bereitgestellten Hard- und Software zu beachten und einzuhalten.

5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die vertragsgegenständlichen Produkte oder Teile davon zu vervielfältigen.
6. Meffert generiert dem Kunden nach Zustandekommen des Vertrags für die vereinbarte Anzahl an Lizenzen einen zeitlich befristeten Lizenzschlüssel, der während des Fortbestehens des Vertrags kontinuierlich verlängert wird. Ein ablaufender Lizenzschlüssel wird durch die Software 5 Tage zuvor angekündigt. Wenn der Lizenzschlüssel abgelaufen ist, kann die Software nicht mehr genutzt werden. Durch einen nachfolgenden gültigen neuen Lizenzschlüssel kann die Software wieder aktiviert werden. Die Daten bleiben auch während des gesperrten Zustands erhalten und werden hierdurch nicht gelöscht.
7. Jede Manipulation an der Zeitsperre der Software führt zum sofortigen Verlust des Rechts auf Erfüllung dieses Vertrages. Manipulationen an der Zeitsperre z.B. durch Veränderung des Systemdatums des Rechners können im Übrigen zu Datenverlusten auf dem Rechner des Kunden führen, für die Meffert keine Haftung übernimmt.
8. Der Kunde ist nicht berechtigt, erhaltene Schlüssel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Meffert an Dritte weiterzugeben. Wird der endgültige Schlüssel der Software durch Datenverlust auf dem Kundenrechner vernichtet oder durch Lieferung eines neuen Schlüssels ersetzt, wird der alte Lizenzschlüssel gesperrt. Ersatzschlüssel stellt Meffert kostenlos zur Verfügung.
9. Dem Kunden eventuell zugewiesene statische IP-Adressen gelten nur für die Laufzeit des Vertrages und verbleiben im Eigentum von Meffert. Nach Vertragsablauf hat der Kunden keinen Anspruch mehr auf Nutzung dieser IP-Adresse(n).

§ 3. Zustandekommen und Laufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang des Auftrags für die erforderliche Dienstleistung und Mietvertrages durch den Mieter in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Mindestlaufzeit festgelegt wurde, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um drei Monate.
2. Die Software gilt mit dem Tage der Standardinstallation und der Verfügbarkeit des Servers und Übermittlung der Zugangsdaten als vertragsgemäß bereitgestellt. Dies gilt unabhängig von eventuell zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Anpassungen der Software oder Schulungsterminen; diese haben auf den Zeitpunkt der vertragsgemäßen Bereitstellung der Leistung keinen Einfluss.

§ 4. Besondere Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung (im Folgenden Miete) ist ab dem Tag der Bereitstellung der Dienstleistung geschuldet, vgl. § 3 Nr. 2. Die erste Mietrate ist anteilig für den Rest des Kalendermonats zu zahlen (1/30 pro Tag). Die Miete ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum 3. Werktag im Voraus fällig. Meffert erstellt eine Dauer-Mietrechnung.

2. Der Kunde kann alternativ eine der folgenden Zahlungsweisen vereinbaren und erhält dafür den nachfolgend ausgewiesenen Rabatt auf die Miete:
 - Quartalsweise Zahlung im Voraus: 1 % Rabatt
 - Halbjährliche Zahlung im Voraus: 2 % Rabatt
 - Jährliche Zahlung im Voraus: 5 % Rabatt
3. Die Miete wird von Meffert per Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.
4. Bei einem eventuell möglichen späteren Kauf der Software ist die bereits gezahlte Miete nicht anrechenbar.
5. Die vereinbarte Miete kann durch Meffert frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn angepasst werden. Eine Ankündigung erfolgt spätestens 3 Monate zuvor. Sofern die Erhöhung mehr als fünf Prozent beträgt, wird Meffert die tatsächliche Kostensteigerung nachweisen und dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats, in den die Preissteigerung fällt, einräumen.
6. Gerät der Kunde mit einer Monatsmiete in Zahlungsverzug, ist Meffert berechtigt, den Zugang auf das Meffert Produkt und die im Übrigen vermietete Software zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatliche Miete zu zahlen. Meffert kann Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geltend machen.
7. Im Fall des Verzuges kann Meffert den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen sowie Schadensersatz geltend machen. Als Schaden zählen insbesondere die Kosten, die Meffert durch die Einrichtung des Nutzungsrechtes im Partner-Rechenzentrum als laufende Kosten entstanden sind sowie der Aufwand, der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages, der Herausgabe der Daten und der Löschung entstehen.

§ 5. Wartung und Updates

1. Der Mietzins beinhaltet die Vergütung für die Wartung. „Wartung“ ist die Gewährleistung der Nutzbarkeit der vertraglichen Dienstleistung von Meffert sowie das Einspielen von sicherheitsrelevanten Updates der verwendeten Soft- und Hardware.
2. Meffert schuldet die Wartung sowohl für Meffert-eigene Software als auch für die Bereitstellung auf Dritt-Hard- und Software, sofern diese zur Kernleistung gehören und Voraussetzung für die Benutzbarkeit der Meffert-Software sind. Die Wartung für Meffert Recruiter erbringt Meffert in Eigenleistung, für die sonstige Wartung bedient Meffert sich der Leistungen des Partner-Rechenzentrums. Meffert bietet dem Kunden an, mit dem Support-Service des Rechenzentrums kostenlos direkt zu kommunizieren, um Supportanfragen und Wartungsaufträge schneller erledigen zu können.
3. Wartungen bzw. die Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit von Drittsoftware, die Meffert zusätzlich zu den im Auftrag bzw. den Produktinformationen vereinbarten Produkten dem Kunden zur Verfügung stellt (beispielsweise „PDF24®, 7ZIP®, Skype®“, schuldet Meffert nicht. Auch besteht kein Anspruch des Kunden, dass diese Software dauerhaft verfügbar ist.
4. Die Beendigung des Hauptvertrages hat die Beendigung jedes Rechts auf Wartung zur Folge, da die Wartung der Software im Abschluss des Mietvertrages begründet ist.
5. Meffert wird die eigene Software kontinuierlich weiterentwickeln. Solche Änderungen oder Erweiterungen der eigenen Software (Updates) sind für den Kunden kostenfrei. Die Updates werden im Regelfall außerhalb der Betriebszeiten durch Meffert eingespielt. In dringenden Fällen darf Meffert auch Updates während der Betriebszeiten einspielen.
6. Updates der Meffert-eigenen Software sowie Updates der eingesetzten Dritt-Soft- und Hardware erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ein Anspruch auf konkrete Updates innerhalb bestimmter Fristen besteht nicht.
7. Meffert behält sich das Recht vor, zu einem von Meffert gewählten Zeitpunkt außerhalb der unter § 6 Nr. 3 geregelten Betriebszeit auf

neue Versionen der von Meffert eingesetzten Drittsoftware zu upgraden (sog. Major-Upgrades). Hierbei kann es zu einem geänderten Funktionsumfang der eingesetzten Dritt-Software kommen, bei dem auch ursprünglich vorhandene Funktionen durch neue ersetzt werden oder wegfallen können. Der Kunde kann hieraus keine Rechte ableiten, es sei denn, es handelt sich um wesentliche Funktionen, die zum Kernbetrieb der eingesetzten Software zu zählen sind.

8. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die unter vorstehender Nummer beschriebenen Major-Upgrades durch Meffert, es sei denn, die betreffende Software wird aktuell in einer Version eingesetzt, die vom Dritthersteller nicht mehr mit Sicherheitsupdates versorgt wird und es steht eine neue Version zur Verfügung, die mit solchen Updates versorgt wird.
9. Die Wartung umfasst die kostenfreie Nutzung der Hotline von Meffert montags bis freitags (außer an hessischen Feiertagen) von 10.00 bis 16.00 Uhr, Telefon: +49 6122 700111, E-Mail: support@meffert.de sowie die Remoteunterstützung über das Internet durch Meffert.
10. Sollte ein Problem des Kunden nicht direkt gelöst werden können, wird Meffert innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen per Email, Fax oder Telefonanruf Lösungsvorschläge unterbreiten. Die Telefonkosten des Anrufes trägt der Kunde.

§ 6. Verfügbarkeit

1. Meffert weist darauf hin, dass Internet-Dienste, gleich welcher Art, vom Grundsatz her als öffentliches Informationsmedium permanent zur Verfügung stehen. Weder Meffert noch deren Mitarbeiter oder die von Meffert eingesetzten Rechenzentren können aber gewährleisten, dass die angebotenen Dienste ohne Unterbrechung und stets fehlerfrei zur Verfügung stehen.
2. Meffert gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 98% im Jahresmittel während der Betriebszeit (siehe Definition unter nachstehender Nummer). Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Meffert liegen, über das Internet nicht zu erreichen ist, wie z.B. höhere Gewalt (vgl. § 3 Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder Verschulden Dritter, insbesondere Ausfälle auf Seiten Internet-Service-Provider des Kunden.
3. Von Meffert regulär vorgenommene Systemwartungen werden nur außerhalb der folgenden Zeiten (im Folgenden „Betriebszeiten“ genannt) vorgenommen: Montag bis Freitag (außer Feiertage) 7:00 – 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Wartungen seitens Meffert oder seitens des Partner-Rechenzentrums erfolgen. Hierbei stehen die bereitgestellten Dienste möglicherweise ganz oder teilweise nicht zur Verfügung. Sofern regelmäßige Wartungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Systemverfügbarkeit innerhalb der Betriebszeiten nach sich ziehen, wird Meffert dies dem Kunden im Voraus mitteilen.
4. Meffert kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.
5. Wird am Ende eines Kalenderjahres festgestellt, dass die unter § 6 Nr. 2 genannte Verfügbarkeitszusage nicht eingehalten wurde, gilt nachfolgende pauschalierte Minderung der vom Kunden in diesem Jahr gezahlten Vergütung als vereinbart. Eine darüberhinausgehende Minderung wird ausgeschlossen.

Von	Bis	Minderung
< 98,0 %	97 %	2 %
< 97,0 %	96,0 %	3 %
< 96,0 %	95,0 %	5 %
< 95,0 %	94,0 %	7 %
< 94,0 %		10 %

6. Für Verträge, deren Laufzeit noch unterjährig ist, ist eine Minderung nach den obigen Grundsätzen ausgeschlossen.
7. Maßgeblich für die unter vorstehender Nummer beschriebene Verfügbarkeitsquote ist allein ein von Meffert erstellter Bericht, aus dem die Ist-Soll-Verfügbarkeit hervorgeht. Der Bericht wird dem Kunden nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
8. Bei einem nicht vom Kunden zu vertretenden Ausfall der Systeme über jeweils die gesamte Betriebszeit (Vgl. § 6 Nr. 3) von zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen, werden dem Kunden darüber hinaus 5 % der betreffenden Monatsvergütung zurückerstattet. Bei drei Arbeitstagen werden 10 %, ab vier aufeinander folgenden Arbeitstagen 30 % und ab acht aufeinanderfolgenden Arbeitstagen 50 % der betreffenden Monatsvergütung zurückerstattet. Dies gilt nicht für Ausfälle auf Grund von Meffert auf Wunsch des Kunden durchgeführter Software-Updates oder sonstiger Systemänderungen auf Kundenwunsch.
9. Minderungen und Rückerstattungen der monatlichen Vergütung werden von Meffert veranlasst und dürfen vom Kunden nicht selbständig verrechnet werden.

§ 7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum

Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Kündigungen müssen in Textform oder einer strengeren Form erfolgen.
3. Bei Vertragsbeendigung wird Meffert dem Kunden seinen aktuellen Datenbestand auf einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung stellen und den gesicherten Datenbestand löschen. Die herauszugebenden Daten werden dabei von Meffert nicht in der Form verändert oder gesondert aufbereitet (transformiert), sondern in der Form übergeben, die durch die verwendete Software erstellt oder verwendet wurde.
4. Eine gesonderte Herausgabe von Backup-Beständen der Daten des Kunden ist nicht geschuldet. Eine Zurverfügungstellung des Datenbestandes in einer transformierten Form ist nicht geschuldet, diese kann gegebenenfalls gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung erfolgen.
5. Ein Anspruch auf Herausgabe, Zurverfügungstellung oder Transfer von lauffähigen virtuellen Server-Maschinen inklusive Lizenzen zum Betrieb in einem anderen Rechenzentrum oder auf Kunden-eigenen Geräten besteht nicht.
6. Während der Mindestlaufzeit kann die Zahl der Lizenzen durch Kündigung der Zusatzlizenzen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende minimal auf die Basislizenz reduziert werden, wodurch sich der Mietzins auf den Betrag der Basislizenz verringert.

